

Anhang zum Jahresabschluss gem. § 51 GemHVO-Doppik

1. Vorwort

Der Amtsausschuss hat am 06.09.2012 beschlossen, die Doppik im Amt Eiderstedt einzuführen und damit die Kameralistik abzulösen.

Die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2014 wurde am 23.11.2017 beschlossen, der Jahresabschluss 2014 am 12.07.2018.

Die folgenden Jahresabschlüsse werden ebenfalls nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 44 (1) GemHVO-Doppik aus

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz
- Anhang und
- mehreren vorgeschriebener Anlagen.

Weiterhin ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen.

2. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gliederung der Schlussbilanz zum 31.12.2020 erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik.

Für alle ab dem 01.01.2014 neu angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände gilt nach § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik, dass diese mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert werden.

Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinde.

Die Bewertungsmethoden haben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 nicht geändert.

Berichtigung der Eröffnungsbilanz gemäß § 56 GemHVO-Doppik

Gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz im Jahresabschluss zu korrigieren, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass u.a. Vermögensgegenstände zu Unrecht oder mit einem zu hohen Wert angesetzt worden sind.

In der vorläufigen Schlussbilanz 2015 wurde beim EK-Korrekturkonto ein Betrag von 179.640,51 € ausgewiesen. Ausschlaggebend hierfür sind die nachträglich aktivierten Feuerwehrrätehäuser Osterhever und Welt mit den dazugehörigen Grundstücken von insgesamt 346.599,-- €, die bis 31.12.2015 noch im Eigentum des Amtes standen.

Dagegen zu rechnen waren 166.958,49 € für gebildete Beihilferückstellungen. Das Feuerwehrgerätehaus Tating stand zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde.

Da die Wahrnehmung der Brandschutzaufgaben jedoch zum 01.01.2015 auf die Gemeinden Osterhever, Tating und Welt übertragen wurden, ging damit auch das bewegliche Vermögen von den bis 31.12.2014 im Amt existierenden Feuerlöschverbänden auf die o.a. Gemeinden über. Dieses setzt sich wie folgt zusammen und ist von dem bisherigen Betrag des EK-Korrekturkontos in Höhe von 179.640,51 € in Abzug zu bringen.

EK-Korrekturkonto vorläufig		179.640,51 €
Feuerwehr Osterhever	112.832,18 €	
Feuerwehr Tating	68.760,32 €	
Feuerwehr Welt	49.595,08 €	
Ausbuchung bewegliches Vermögen:		231.187,58 €
EK-Korrekturkonto endgültig		- 51.547,07 €

Der Betrag von -51.547,07 € wurde in der Schlussbilanz 2015 unter der Position 1.1 ausgewiesen.

Da die Wahrnehmung der Brandschutzaufgaben zum 01.01.2016 auf die neu gegründeten Feuerlöschverbände OH-PB-WH, WT-VW-GHK und TA-TK übertragen wurde, ging damit auch das unbewegliche Vermögen (Grundstück und Gebäude) auf diese über.

Hierbei handelte es sich um die Feuerwehrgerätehäuser Osterhever und Welt mit den dazugehörigen Grundstücken von insgesamt 371.488,71 €, die bis 31.12.2015 im Eigentum des Amtes standen. Das Feuerwehrgerätehaus Tating stand zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde, so dass die Übertragung von dieser auf den Feuerlöschverband TA-TK erfolgte.

EK-Korrekturkonto zum 31.12.2015		- 51.547,07 €
Grundstück Feuerwehr OH	7.302,98 €	
Gebäude Feuerwehr OH	169.670,69 €	
Zuweisung vom Bund an FW OH	- 30.119,01 €	
Grundstück Feuerwehr WT	9.859,52 €	
Gebäude Feuerwehr WT	184.655,52 €	
Ausbuchung unbewegliches Vermögen:		341.369,70 €
EK-Korrekturkonto zum 31.12.2016		- 392.916,77 €

Der Betrag in Höhe von -392.916,77 € wurde in der Schlussbilanz 2016 ff. unter der Position 1.1 ausgewiesen.

Aufgrund einer in 2019 durchgeführten überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt, waren weitere Korrekturen vorzunehmen:

- Grundstück und Gebäude wurden im Jahr 2004 erworben. Allerdings wurden die Nebenkosten (Notar usw.) dem Grundstück nicht anteilig zugeordnet. Daher erhöht sich der Restbuchwert durch nachträglich vorgenommene Korrektur um 16.338,-- €. Dieser Anteil ist beim Verwaltungsgebäude in Abzug zu bringen.

- Die Bewertung des Verwaltungsgebäudes war für das Prüfungsamt nicht plausibel und teilweise offensichtlich unrichtig. Nach den bisherigen Daten belief sich der Restbuchwert des Gebäudes zum 31.12.2019 auf 493.114,85 €. Aufgrund einer durchgeführten Neubewertung durch Firma Revision Nord wurde der Buchwert zum 31.12.2019 auf 1.428.160,11 € beziffert. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass u. a. der in 2010 erfolgte Anbau an das Verwaltungsgebäude in der EÖB nicht aktiviert wurde. Des Weiteren lag hier noch eine fehlerhafte prozentuale Aufteilung der Eigentumsverhältnisse Amt Eiderstedt / Stadt Garding zugrunde, die im Jahr 2004, also noch vor dem Anbau, festgelegt wurde. Aus diesen Gründen resultiert der Korrekturbetrag in Höhe von 935.045,36 €.
- Die Auflösung der Zuweisung durch die Gemeinde SPO an das Amt Eiderstedt in Höhe von 341.140,68 € gem. Vertrag v. 14.08.2006 wurde versehentlich wie bei den anderen amtsangehörigen Gemeinden zum 01.04.2004 vorgenommen. Diese durfte jedoch erst zum 01.08.2006 beginnen. Durch die Korrektur ergibt sich ein um 10.179,90 € höherer Restbuchwert zum 31.12.2019.
- Aufgrund einer bestehenden Vollversicherung bei der Debeka wurde ursprünglich die Bildung einer Beihilferückstellung für entbehrlich gehalten. Zunächst wurde das auch vom Gemeindeprüfungsamt bestätigt. Diese Zustimmung wurde später im Rahmen der Ordnungsprüfung widerrufen. Daraufhin wurde mit einer Zwischenlösung (3% der Pensionsrückstellungen) gearbeitet, so dass sich der Bestand zum 31.12.2019 auf 179.844,63 € belief. Diese wurde im Nachhinein vom Gemeindeprüfungsamt ebenfalls nicht als gesetzeskonform angesehen. Insofern mussten die hierfür erforderlichen Daten ermittelt werden. Nach der aktuellen Datenlage musste sich der Bestand an Beihilferückstellungen auf 625.091,83 € belaufen. Folglich wurde auf der Passivseite eine Korrekturbuchung mit einem Wert von 445.247,20 € vorgenommen.

Weitere Buchungen gegen das EK-Korrekturkonto:

Die Versorgungsausgleichskasse (VAK) hat die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Pensionsrückstellungen geändert. Bisher erfolgte die Berechnung auf Basis von Pauschaldaten. Zum Stichtag 31.12.2019 erfolgt die Ermittlung mit den „echten“ Besoldungsdaten und dem tatsächlichen beruflichen Werdegang. Des Weiteren werden die Heubeck Richttafeln 2018 verwendet. Darin ist auch die gestiegene Lebenserwartung berücksichtigt. Bisher dienten die Richttafeln aus dem Jahr 2005 als Grundlage.

Für die Berechnungen ab einschließlich 2019 wurden von der VAK die Daten nach der bisherigen und der neuen (individualisierteren) Berechnungsmethode übermittelt. Für den Jahresabschluss 2019 wurden zunächst einmal in einem ersten Schritt die Veränderungen 2019 zu 2018 entsprechend der bisherigen Berechnungsmethode ergebniswirksam verbucht. In einem zweiten Schritt wurden dann zum 01.01.2020 die Bestandsveränderungen nach der neuen gegenüber der bisherigen Berechnungsmethode entsprechend der Überleitungsvorschrift in der GemHVO-Doppik ergebnisneutral gegen das Eigenkapital gebucht. Hierbei handelte es sich um einen Betrag in Höhe von 55.297,-- €. Somit ist der Bestand entsprechend der neuen Methode erstmals ausgewiesen.

EK-Korrekturkonto zum 31.12.2019		- 392.916,77 €
Grund und Boden Amtsgebäude	16.338,00 €	
Verwaltungsgebäude	935.045,36 €	
Zuweisung von Gem. SPO (SoPo)	- 10.179,90 €	
Pensionsrückstellungen	55.297,00 €	
Beihilferückstellungen	- 445.247,20 €	
Korrekturen gesamt		551.253,26 €
EK-Korrekturkonto zum 31.12.2020		158.336,49 €

Der Betrag von 158.336,49 € war in der Schlussbilanz 2020 unter der Position 1.1 ausgewiesen und wurde im Jahresabschluss 2021 aufgelöst bzw. mit dem Eigenkapital verrechnet.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen steigt um 686.849,15 € auf 9.845.259,61 €. Dieses ist unter Berücksichtigung der regulären Abschreibungen auf die Fertigstellung bzw. Aktivierung der Wohnungslosenunterkunft zurückzuführen.

Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen steigt um 3.898.308,31 € auf 17.141.799,98 €. Ursächlich hierfür ist eine Erhöhung der liquiden Mittel (kasseninterne Zahlungen).

Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Die aktive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsforderung. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des neuen Jahres bereits im alten Jahr eine Auszahlung darstellt. Diese haben sich zum 31.12.2021 auf 62.863,15 € belaufen.

In Schleswig-Holstein sind zusätzlich geleistete Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen an Dritte nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik unter dieser Position abzubilden. Hierbei handelt es sich um folgende geleistete Investitionskosten- bzw. Baukostenzuschüsse:

HH-Jahr	Zuschussempfänger	Zweck	Wert zum 31.12.2020	Wert zum 31.12.2021
2005	Feuerwehr Oldenswort	Erwerb Hydraulikset	1,-- €	1,-- €
2006	Gemeinde Westerhever	Ausbau Leuchtturmweg	13.100,-- €	11.900,-- €
Summe			13.101,-- €	11.901,-- €

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Überschuss der Aktivposten sowie der weiteren Passivposten „Sonderposten“, „Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“.

In der Amtsverwaltung Eiderstedt ist das gesamte Eigenkapital aufgezehrt und es ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten. Dieses ist darauf zurückzuführen, dass das Amt im Gegensatz zu den Gemeinden nicht großartig über Vermögen, z.B. Straßen und Grundstücke, verfügt. Erschwerend kommen auf der Passivseite die hohen Pensionsverpflichtungen in Form von Rückstellungen zu.

Gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen. Dieser beträgt zum Bilanzstichtag 2.792.664,50 €.

PASSIVA

Eigenkapital

Das Eigenkapital untergliedert sich in Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnismrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Es setzt sich beim Amt Eiderstedt wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	- €
Sonderrücklage	1.104,26 €
Ergebnismrücklage	- €
vorgetragener Jahresfehlbetrag	3.241.271,81 €
Jahresüberschuss	447.503,05 €
Summe	- 2.792.664,50 €

Die Allgemeine Rücklage ist als „Stammkapital“ des Amtes anzusehen.

Unter Sonderrücklagen werden nicht aufzulösende Zuweisungen und Zuschüsse ausgewiesen.

Die Ergebnismrücklage ist als Verlustausgleichsfunktion für das Eigenkapital vorgesehen. Entstehende Jahresfehlbeträge werden zunächst aus der Ergebnismrücklage und dann aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen, sofern die eingeleiteten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen keinen Erfolg gebracht haben.

Unter vorgetragenem Jahresfehlbetrag ist die Summierung aller bisher entstandenen und noch nicht abgewickelten Jahresfehlbeträge auszuweisen.

Die Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag bildet die Situation des abzuschließenden Haushaltsjahres ab.

Die Ergebnismrücklage soll gemäß § 25 GemHVO-Doppik mindestens 10% und höchstens 33% der Allgemeinen Rücklage betragen. Diese kann gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik nicht auf die empfohlenen 15% festgesetzt werden, da die allgemeine Rücklage keine Bestände aufweist.

Sonderposten

Hierbei handelt es sich um erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse für Anschaffungen von Vermögensgegenständen und Investitionsmaßnahmen. Die Zuschüsse und Zuweisungen werden im Verhältnis zum Abschreibungszeitraum der damit verbundenen Anlagevermögen zeitgleich aufgelöst.

Es bestehen aufzulösende Zuschüsse in Höhe von 356.017,21 €. Hierunter fällt die Beteiligung der amtsangehörigen Gemeinden an den Baukosten des Verwaltungsgebäudes der Amtsverwaltung in Garding. Über einen speziellen Sponsoringvertrag wurde ein Dienstfahrzeug der Amtsverwaltung finanziert.

Neu hinzugekommen ist eine Zuweisung von der Berufsgenossenschaft Holz und Metall für die Anschaffung eines Dienstfahrrades für einen schwerbehinderten Kollegen.

Des Weiteren wurde die Förderung der Wohnungslosenunterkunft durch die IB.SH in Höhe von 117.507,32 € passiviert.

Es bestehen aufzulösende Zuweisungen in Höhe von 215,74 €. Hierunter fällt hauptsächlich die Förderung der Ausstellungsausstattung und -technik des Museums Landschaft Eiderstedt.

Gebührenaussgleich

Bei Einrichtungen, die aus Gebühren finanziert werden, ist zum Jahresabschluss festzustellen, ob eine Über- oder Unterdeckung entstanden ist.

Entstandene Überdeckungen sind als Sonderposten für Gebührenaussgleich auszuweisen und dem Gebührenschuldner bei der nächsten Gebührenkalkulation gutzuschreiben bzw. zum Ausgleich eventuell entstehender Unterdeckungen in Folgejahren einzusetzen.

Mit dem Jahresabschluss 2021 konnten 10.081,80 € zugeführt werden. Der bestehende Sonderposten für Gebührenaussgleich für die Fäkalschlambeseitigung beläuft sich somit auf 55.594,61 €

Pensionsrückstellung

Die Beamten der Amtsverwaltung Eiderstedt erwerben während ihrer Dienstzeit Versorgungsansprüche gegenüber ihrem Dienstherrn (Versorgungsanwartschaft). Die späteren Pensionen werden allerdings nicht direkt durch die Amtsverwaltung, sondern über die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geleistet. Die Rückstellung ist unabhängig von der Abwicklung über die VAK zu bilden, da dieser lediglich die Aufgabe übertragen wurde, der Beamte aber einen konkreten Anspruch an die Amtsverwaltung hat.

Die Grundlage für die Ermittlung der auf die Amtsverwaltung entfallenden Pensionsrückstellungen sind die von der VAK übersandten Berechnungen der Pensionsrückstellungen zum Stichtag 31.12.2021. Danach ergeben sich auf der Basis des Barwertverfahrens Rückstellungen in Höhe von 6.541.003,-- €.

Beihilferückstellung

Der Bestand der Beihilferückstellungen gemäß § 24 GemHVO-Doppik beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2021 auf 785.574,46 €.

Altersteilzeitrückstellung

Mit einem Beschäftigten wurde eine Altersteilzeitvereinbarung über vier Jahre im Blockmodell abgeschlossen. In den ersten zwei Jahren – während der Aktivphase des Beschäftigten – sind dieser gem. § 24 Abs. 3 GemHVO-Doppik entsprechende Beträge zuzuführen. Der Bestand zum 31.12.2021 beläuft sich demnach auf 9.734,18 €.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhen sich um 646.444,82 € auf 7.242.763,89 €. Neben den regulären Tilgungsleistungen wurde für die in 2021 fertiggestellte Obdachlosenunterkunft ein Darlehen in Höhe von 802.300,-- € aufgenommen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten ergibt sich eine Erhöhung um 3.381.980,42 € auf 14.739.513,22 €. Hierbei handelt es sich zum einen um die liquiden Mittel der amtsangehörigen Gemeinden, die im Rahmen der Einheitskasse beim Amt geführt werden und daher als Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinden ausgewiesen sind und zum anderen hauptsächlich um die Verwahrgelder.

Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Die passive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsverbindlichkeit. Sie entsteht, wenn ein Aufwand des alten Jahres erst im neuen Jahr zu einer Auszahlung kommt. Diese belaufen sich auf 0,-- €.

Anlagen zum Anhang

Dem Anhang sind gemäß § 51 GemHVO-Doppik folgende Anlagen beigelegt:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften u.a.

Garding,

Matthias Hasse
-Amtdirektor-